

Netzverstärkung Güstrow - Wolmirstedt

**380-kV-Ersatzneubau  
Perleberg – Stendal West**  
Abschnitt Brandenburg

Unterlage 11.2

FFH-Vorprüfung für das  
FFH-Gebiet „Mörickeluch“ (DE 2937-302)

im Auftrag der



50Hertz Transmission GmbH

Netzverstärkung Güstrow – Wolmirstedt

380-kV-Ersatzneubau Perleberg – Stendal West, Abschnitt Brandenburg

Unterlage 11.2

FFH-Vorprüfung

FFH-Gebiet „Mörickeluch“ (DE 2937-302)

Im Auftrag von  
50Hertz Transmission GmbH  
Heidestraße 2  
10557 Berlin

Planungsbüro Förster  
Dudenstraße 15  
10965 Berlin

Tel. 030 / 78 99 03 96  
Fax 030 / 78 99 03 97  
E-Mail: [mail@planungsbuero-foerster.de](mailto:mail@planungsbuero-foerster.de)

Bearbeitung:  
Dipl.-Ing. Andrea Nissen  
Julia Stöcker M. Sc.

Juli 2023

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Anlass und Aufgabenstellung .....</b>	<b>5</b>
1.1	Vorhaben .....	5
1.2	Natura 2000 .....	5
1.3	Rechtlicher Rahmen .....	6
<b>2</b>	<b>Beschreibung des Schutzgebietes und seiner Erhaltungsziele .....</b>	<b>9</b>
2.1	Übersicht über das Schutzgebiet .....	9
2.2	Erhaltungsziele des Schutzgebietes .....	9
2.2.1	Überblick über die Lebensräume des Anhangs I der FFH-Richtlinie .....	10
2.2.2	Überblick über die Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie .....	12
2.2.3	Sonstige Arten .....	12
2.3	Managementpläne / Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen .....	13
2.3.1	Ziele und Maßnahmen für Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-RL und für weitere wertgebende Biotope .....	14
2.3.2	Ziele und Maßnahmen für Arten der Anhänge II und IV der FFH-RL sowie für weitere wertgebende Arten .....	15
2.3.3	Ziele und Maßnahmen für Vogelarten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie sowie für weitere wertgebende Arten .....	15
2.4	Funktionale Beziehungen des Schutzgebietes zu anderen Natura 2000-Gebieten .....	16
<b>3</b>	<b>Beschreibung des Vorhabens sowie der relevanten Wirkfaktoren .....</b>	<b>17</b>
3.1	Technische Beschreibung des Vorhabens .....	17
3.2	Wirkfaktoren .....	19
3.2.1	Baubedingte Wirkfaktoren .....	19
3.2.2	Anlagebedingte Wirkfaktoren .....	20
3.2.3	Betriebsbedingte Wirkfaktoren .....	21
<b>4</b>	<b>Prognose möglicher Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Schutzgebietes durch das Vorhaben .....</b>	<b>23</b>
4.1	Beschreibung der Bewertungsmethode .....	23
4.2	Beeinträchtigungen der Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie .....	25
4.3	Beeinträchtigungen der Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie .....	28
<b>5</b>	<b>Ergebnis der Prognose möglicher Beeinträchtigungen von Lebensraumtypen nach Anhang I und von Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie .....</b>	<b>29</b>
<b>6</b>	<b>Einschätzung der Relevanz anderer Pläne und Projekte .....</b>	<b>30</b>

<b>7</b>	<b>Fazit .....</b>	<b>31</b>
<b>8</b>	<b>Quellenverzeichnis .....</b>	<b>32</b>

## **Anhang**

17. Erhaltungszielverordnung vom 2. März 2018, Anlage 2 (Auszug FFH-Gebiet „Mörickeluch“)  
Übersichtslageplan (Maßstab 1 : 12.000)

### **Abbildungsverzeichnis**

Abbildung 1: Lage des FFH-Gebietes „Mörickeluch“ (in der Abb. rot dargestellt) (Quelle: Open Street Map, bearbeitet durch Planungsbüro Förster 2021) ..... 6

### **Tabellenverzeichnis**

Tabelle 1: Lebensraumtypen im FFH-Gebiet „Mörickeluch“ ..... 10

## 1 Anlass und Aufgabenstellung

### 1.1 Vorhaben

Die 50Hertz Transmission GmbH plant die Erhöhung der Übertragungskapazität von Mecklenburg-Vorpommern über Brandenburg nach Sachsen-Anhalt. Hierzu soll die vorhandene Netzstruktur zwischen den Umspannwerken (UW) Güstrow und Wolmirstedt verstärkt und auf den 380-kV-Betrieb umgestellt werden.

Das Gesamtvorhaben „Netzverstärkung Güstrow – Wolmirstedt“ gliedert sich in die Leitungsabschnitte Güstrow – Parchim Süd, Parchim Süd – Perleberg, Perleberg – Stendal West sowie Stendal West – Wolmirstedt und ist als Projekt Nr. 39 Bestandteil des Bundesbedarfsplanes in der Anlage des Bundesbedarfsplangesetzes (BBPlG). Die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf sind damit festgestellt (§ 1 Abs. 1 BBPlG, § 12e Abs. 4 EnWG).

Die rund 62 km lange geplante 380-kV-Leitung Perleberg – Stendal West verläuft in den Bundesländern Brandenburg (ca. 16 km) und Sachsen-Anhalt (ca. 46 km). Für beide Teilabschnitte wird im jeweiligen Bundesland ein separates Planfeststellungsverfahren durchgeführt. Die Planung für den Leitungsabschnitt zwischen den UW Perleberg und Stendal West sieht vor, die 380-kV-Leitung als Ersatz für die bereits bestehende 220-kV-Leitung neu zu errichten. Nach dem Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung erfolgt die Errichtung der neuen 380-kV-Freileitung eng am Bestand orientiert.

### 1.2 Natura 2000

Im Umfeld zum Vorhaben befindet sich mehrere Gebiete gemäß § 32 BNatSchG zum Aufbau und Schutz des zusammenhängenden europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“. Von Norden nach Süden werden in Brandenburg die folgenden europäischen Schutzgebiete gequert bzw. tangiert:

- EU-Vogelschutzgebiet (SPA) „Unteres Elbtal“ (DE 3036-401)
  - ➔ Querung zwischen Mast 21 bis 48 und Mast 51 und 57 (ca. 9.800 m)
- FFH-Gebiet „Untere Stepenitzniederung und Jeetzbach“ (DE 2937-303)
  - ➔ Querung zwischen Mast 22 und 24 (ca. 540 m), Parallelverlauf zur Schutzgebietsgrenze zwischen Mast 24 und 26 (ca. 310 m)
- **FFH-Gebiet „Mörickeluch“ (DE 2937-302)**
  - ➔ **geringste Distanz zum Vorhaben ca. 510 m (Leitungsbereich) bzw. 190 m (Zuwegung auf der L10)**
- FFH-Gebiet „Mendeluch“ (DE 2937-301)
  - ➔ geringste Distanz zum Vorhaben ca. 330 m (Leitungsbereich) bzw. unmittelbar angrenzend an die Schutzgebietsgrenze (Zuwegung auf der L 10)
- FFH-Gebiet „Cumlosen-Wittenberge-Rühstädter Elbniederung“ (DE 3036-302)
  - ➔ Querung zwischen Mast 51 und 57 (2.040 m)

Das hier betrachtete FFH-Gebiet „Mörickeluch“ (DE 2937-302) befindet sich im Perleberger Stadforst nördlich der Freileitungstrasse.

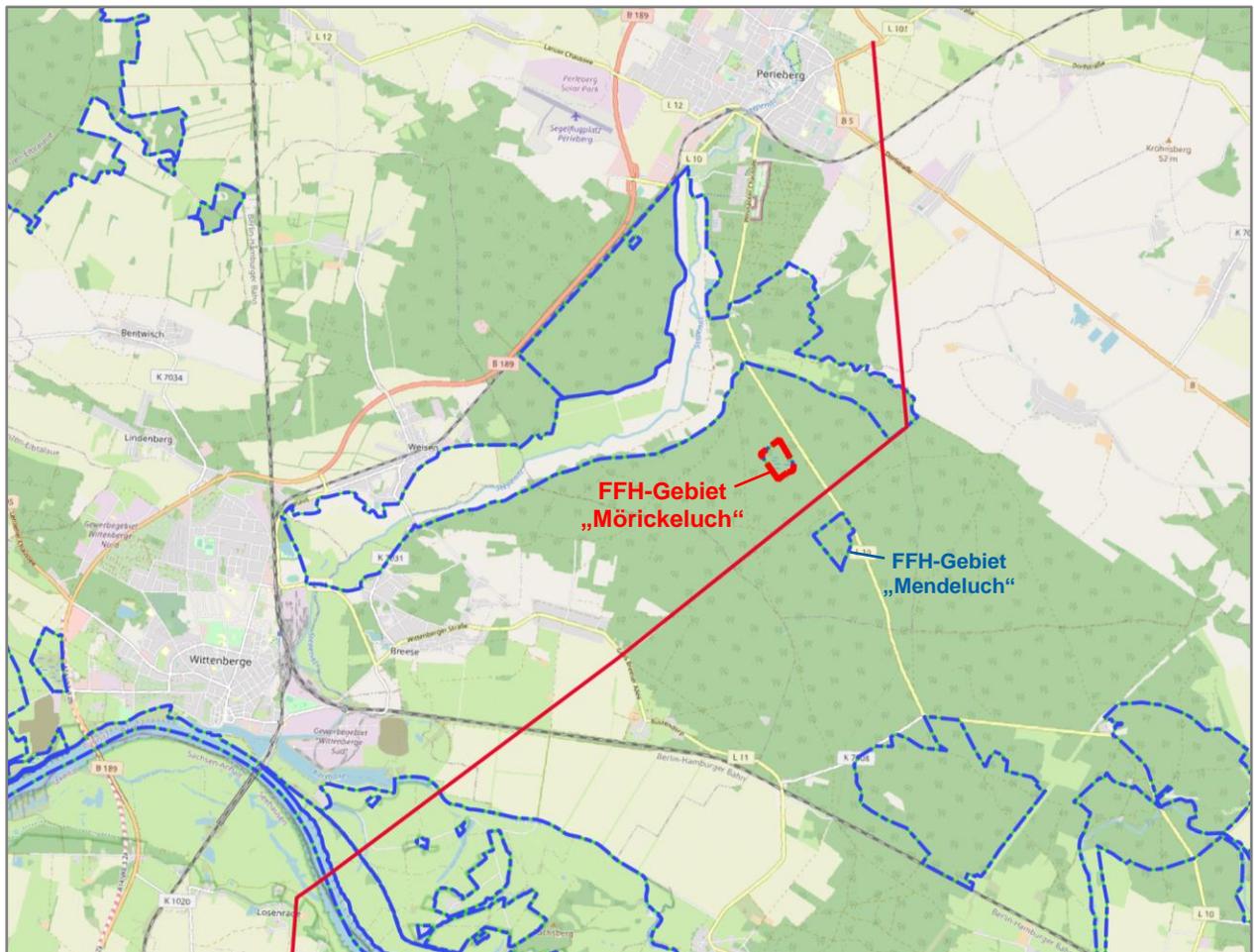


Abbildung 1: Lage des FFH-Gebietes „Mörickeluch“ (in der Abb. rot dargestellt) (Quelle: Open Street Map, bearbeitet durch Planungsbüro Förster 2021)

Ziel des Gutachtens ist es, zu klären, ob es prinzipiell zu erheblichen Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes „Mörickeluch“ (DE 2937-302) durch den Ersatzneubau der 380-kV-Leitung kommen kann. Sind erhebliche Beeinträchtigungen nachweislich auszuschließen, so ist eine vertiefende FFH-Verträglichkeitsprüfung nicht erforderlich.

### 1.3 Rechtlicher Rahmen

Die 1992 erlassene „Richtlinie zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen“ (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie, FFH-RL, 92/43/EWG vom 21. Mai 1992) hat u. a. zum Ziel, in einem europaweiten Netz von Schutzgebieten („NATURA 2000“) gefährdete Tier- und Pflanzenarten und deren Lebensräume zu schützen. Damit dient sie dem Erhalt und der Förderung der Biodiversität. Die Ausweisung der Schutzgebiete dient der Sicherung und Entwicklung eines günstigen Erhaltungszustandes der maßgeblichen Bestandteile des jeweiligen Schutzgebietes. Dies sind die Lebensraumtypen (LRT) des Anhangs I und die Arten des Anhangs II der FFH-RL, für deren Schutz das konkrete Gebiet gemeldet wurde.

Daraus ergeben sich besondere Rechtsfolgen, die nach Art. 4 Abs. 5 der FFH-RL bestimmen, dass ein Gebiet, sobald es in die Gemeinschaftsliste aufgenommen ist, den besonderen Schutzbestimmungen des Art. 6 Abs. 2 bis 4 der FFH-RL unterliegt.

Nach der Definition des Artikels 1 der Richtlinie ist ein günstiger Erhaltungszustand für Lebensräume gegeben, wenn

- „sein natürliches Verbreitungsgebiet sowie die Flächen, die er in diesem Gebiet einnimmt, beständig sind oder sich ausdehnen; und
- die für seinen langfristigen Fortbestand notwendige Struktur und spezifischen Funktionen bestehen und in absehbarer Zukunft wahrscheinlich weiter bestehen werden; und
- der Erhaltungszustand der für ihn charakteristischen Arten günstig ist“ (Artikel 1, Buchstabe e).

Ein günstiger Erhaltungszustand der Arten des Anhangs II der Richtlinie liegt vor, wenn:

- „aufgrund der Daten über die Populationsdynamik der Art anzunehmen ist, dass diese Art ein lebensfähiges Element des natürlichen Lebensraumes, dem sie angehört, bildet und langfristig weiterhin bilden wird; und
- das natürliche Verbreitungsgebiet dieser Art weder abnimmt noch in absehbarer Zeit vermutlich abnehmen wird; und
- ein genügend großer Lebensraum vorhanden ist und wahrscheinlich weiterhin vorhanden sein wird, um langfristig ein Überleben der Populationen dieser Art zu sichern“ (Artikel 1, Buchstabe i).

Gemäß Art. 6 Abs. 3 der FFH-RL folgt, dass für Pläne oder Projekte, die nicht unmittelbar mit der Verwaltung eines entsprechenden Gebietes in Verbindung stehen oder hierfür nicht notwendig sind, die ein solches Gebiet jedoch einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten erheblich beeinträchtigen können, eine Prüfung auf Verträglichkeit mit den für dieses Gebiet festgelegten Erhaltungszielen erforderlich ist.

Die Vorgaben der FFH-RL wurden durch das BNatSchG in nationales Recht umgesetzt. Die Verpflichtung zur Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung ist in § 34 BNatSchG geregelt. Der danach durchzuführenden Verträglichkeitsprüfung ist eine Vorprüfung vorgeschaltet, bei der zu untersuchen ist, ob erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgebietes offensichtlich ausgeschlossen sind. Wenn und soweit sich in der Vorprüfung herausstellt, dass erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgebiets nicht offensichtlich ausgeschlossen werden können, schließt sich die eigentliche FFH-Verträglichkeitsprüfung an (BVerwG NVwZ 2012, 176 (179)).

Nach § 14 Abs. 3 BbgNatSchAG ist die Landesregierung dazu ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Erhaltungsziele und die Gebietsabgrenzung festzusetzen, soweit nach § 32 Abs. 4 BNatSchG eine Unterschutzstellung nach § 32 Abs. 2 - 3 BNatSchG unterbleiben kann. Auf dieser Grundlage wurden unter anderem für das vorliegende FFH-Gebiet „Mörickeluch“ die Erhaltungsziele durch die Siebzehnte Verordnung zur Festsetzung von Erhaltungszielen und Gebietsabgrenzungen für Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (17. Erhaltungszielverordnung –

nachfolgend 17. ErhZV) vom 2. März 2018 (GVBl.II/18, [Nr. 19]) nach § 2 Abs. 1 i.V.m. Anlage 1 (Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung) festgesetzt.

Ergibt die Verträglichkeitsprüfung, dass das Projekt „... zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann, ist es unzulässig.“ (§ 34 Abs. 2 BNatSchG)

§ 34 Abs. 3 BNatSchG definiert die Bedingungen, unter denen ein Projekt dennoch zugelassen werden kann: Ein Projekt darf nur zugelassen oder durchgeführt werden, „soweit es

1. aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, notwendig ist und
2. zumutbare Alternativen, den mit dem Projekt verfolgten Zweck an anderer Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen zu erreichen, nicht gegeben sind.“

„Können von dem Projekt im Gebiet vorkommende prioritäre natürliche Lebensraumtypen oder prioritäre Arten betroffen werden, können als zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses nur solche im Zusammenhang mit der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder den maßgeblich günstigen Auswirkungen des Projekts auf die Umwelt geltend gemacht werden“ (§ 34 Abs. 4 BNatSchG).

## 2 Beschreibung des Schutzgebietes und seiner Erhaltungsziele

### 2.1 Übersicht über das Schutzgebiet

Das FFH-Gebiet „Mörickeluch“ (DE 2937-302) befindet sich im Nordwesten Brandenburgs, im Landkreis Prignitz in der amtsfreien Stadt Perleberg und ist Bestandteil des Perleberger Stadtförstes.

Entsprechend der Landschaftsgliederung Brandenburgs (SCHOLZ 1962) befindet sich das FFH-Gebiet in der naturräumlichen Haupteinheit Nordbrandenburgisches Platten- und Hügelland und hier in der Untereinheit Perleberger-Heide. (SCHOLZ 1962 in MLUL & LUGV 2015b).

Das FFH-Gebiet umfasst eine Fläche von 11 ha innerhalb der Talniederung eines Urstromtals der Weichsel-Eiszeit, welches sich in nordwest-südöstlicher Richtung über Wittenberge erstreckt. Es enthält einen großen Anteil pleistozäner und holozäner Ablagerungen. Das Gebiet ist durch einen lichten Kiefern-Moorwald sowie im Osten durch eine offene, eingesenkte Moorfläche geprägt. Umgeben wird das Moor von Kiefern-Moorwald bzw. Kiefernforsten. Das Moor ist aus einem See hervorgegangen. Der Grundwassereinfluss ist überwiegend niedrig. (MLUL & LUGV 2015b)

Das FFH-Gebiet „Mörickeluch“ dient der Erhaltung und Entwicklung von Lebensraumtypen und Arten von gemeinschaftlichem Interesse. Von besonderer Bedeutung sind die Kiefern-Moorwälder (LRT 91D2) mit Sumpf-Porst (*Ledum palustre*), Gemeiner Moosbeere (*Oxycoccus palustris*) sowie verschiedenen Torfmoosarten. Zudem kommen Übergangs- und Schwingrasenmoore (LRT 7140) im FFH-Gebiet „Mörickeluch“ vor.

Gemäß Standard-Datenbogen (SDB) (Stand 05/2015) hat das FFH-Gebiet „Mörickeluch“ aufgrund des sehr hohen Anteils an Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie und Vorkommen von Arten des Anhang II der FFH-Richtlinie eine besondere Bedeutung für die Repräsentanz im Naturraum.

### 2.2 Erhaltungsziele des Schutzgebietes

Gemäß der 17. Erhaltungszielverordnung, Anlage 2 steht das Gebiet unter besonderem Schutz und ist Bestandteil des Landschaftsschutzgebietes „Brandenburgische Elbtalaue“, des Biosphärenreservates „Flusslandschaft Elbe-Brandenburg“ sowie des Vogelschutzgebietes „Unteres Elbtal“. Weiterhin ist das FFH-Gebiet gemäß dem Beschluss Nr. 89 des Bezirkstages Schwerin vom 15.05.1990 als Naturschutzgebiet festgesetzt.

Erhaltungsziel ist die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes von natürlichen Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse (§ 7 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG), der dort vorkommenden charakteristischen Artenspektren sowie der Erhalt der Arten gemäß Anhang II der FFH-RL.

Über die rechtlich verbindliche Festlegung der Erhaltungsziele (gemäß der 17. ErhZV) hinaus wurden zur Bestimmung und Konkretisierung der Erhaltungsziele in der vorliegenden Untersuchung vorsorglich ergänzend die Angaben in

- dem Standard-Datenbogen (SDB) für das FFH-Gebiet „Mörickeluch“ (DE 2937-302), erstellt im März 2000, aktualisiert im Mai 2015,
- dem Managementplan (MAP) für das FFH-Gebiet 163 „Mörickeluch“ (MLUL & LUGV 2015b) berücksichtigt.

### 2.2.1 Überblick über die Lebensräume des Anhangs I der FFH-Richtlinie

In dem FFH-Gebiet kommen gemäß Anlage 2 der 17. Erhaltungszielverordnung bzw. SDB (Stand 05/2015) zwei Lebensraumtypen (LRT) des Anhangs I der FFH-Richtlinie vor. Gemäß dem vorliegenden SDB (Stand 05/2015) wurden 7 ha des knapp 11 ha großen FFH-Gebietes von LRT eingenommen, gemäß MAP (MLUL & LUGV 2015b) sind nur 1,7 ha von LRT bedeckt. Der LRT 91D2\* wurde im Rahmen der dem MAP zugrunde liegenden Biotoperfassung lediglich als Begleitbiotop erfasst (MLUL & LUGV 2015b).

Code	Lebensraumtyp nach Anhang I der FFH-Richtlinie	Fläche (in ha)		EHZ	
		SDB	MAP	SDB	MAP
7140	Übergangs- und Schwingrasenmoore	3,0	1,3 0,4	B --	B C
91D2*	Waldkiefern-Moorwald	4,0	--	B	C

#### Erläuterung der Abkürzungen:

\* prioritärer Lebensraumtyp

### 7140 Übergangs- und Schwingrasenmoore

Der LRT 7140 umfasst Übergangsmoore und fragmentarische Armmoore auf sauren Torfsubstraten mit oberflächennahem oder anstehendem, oligo- bis mesotrophen Mineralbodenwasser. Ungestörte Ausprägungen dieses Lebensraumtyps sind von verschiedenen Torfmoosen, Wollgräsern und Kleinseggen, häufig mit typischen Bult-Schlenke-Komplexen geprägt. In ihrer typischen Ausprägung kommen Übergangs- und Schwingrasenmoore als Kessel- und Verlandungsmoore in Toteisformen oder als Verlandungsgürtel mesotroph-saurer (z. T. dystropher) Seen vor. (LUGV 2014)

Bei dem als „Torfmoos-Seggen-Wollgrasried“ kartierten Moor handelt es sich um einen offenen, eingesenkten Bereich im Osten des FFH-Gebietes. Westlich der Fläche geht der moorige Bereich in einen wasserzügigen Hang bzw. eine sandige Kuppe über. Das Moor weist neben Kiefern- und Birkenjungwuchs auch offene Wasserstellen und Torfmoosbewuchs auf. Im Hangbereich und im Übergang zum Kiefernforst kommen Heidelbeere (*Vaccinium myrtillus*), Heidekraut (*Calluna vulgaris*) und Draht-Schmiele (*Deschampsia flexuosa*) hinzu. Der Übergangsbereich wurde als Zwergstrauchstadium von Sauer-Armmooren kartiert (MLUL & LUGV 2015b)

Gemäß LUGV (2014) werden u. a. die folgenden Arten als charakteristisch für den LRT 7140 benannt:

- Vögel: Bekassine (*Gallinago gallinago*), Kranich (*Grus grus*), Krickente (*Anas crecca*), Waldwasserläufer (*Tringa ochropus*), Zwergtaucher (*Tachybaptus ruficollis*),
- Amphibien / Reptilien: Moorfrosch (*Rana arvalis*), Ringelnatter (*Natrix natrix*), Waldeidechse (*Lacerta vivipara*),
- Pflanzen- / Moosarten: Scheidiges-Wollgras (*Eriophorum vaginatum*), Sumpf-Porst (*Ledum palustre*, *Aulacomnium palustre*), Graue Segge (*Carex canescens*), Wald-Kiefer (*Pinus sylvestris*), Moor-Birke (*Betula pubescens*), Sumpf-Torfmoos (*Sphagnum palustre*), Gefranstes Torfmoos (*Sphagnum fimbriatum*), Pfeifengras (*Molinia caerulea*), versch. Torfmoose (*Sphagnum spec.*), Wollgräser (*Eriophorum angustifolium*, *E. vaginatum*), Flatter-Binse (*Juncus effusus*)

sowie weitere zahlreiche Pflanzenarten, Heuschrecken, Libellen, Schmetterlinge, Käfer, Hautflügler, Zweiflügler, Wanzen und Spinnen.

### **91D2\* Waldkiefern-Moorwald**

Zum LRT der Moorwälder (91D0\* - übergeordneter LRT-Typ) gehören Laub- und Nadelwälder/ -gehölze auf nährstoff- und meist basenarmen, i. d. R. sauren Moorstandorten mit hohem Grundwasserstand auf leicht bis mäßig zersetztem, feucht-nassem Torfsubstrat. (LUGV 2014)

Dieser Lebensraumtyp wurde im FFH-Gebiet „Mörickeluch“ ausschließlich als Begleitbiotop in einem Kiefernforst als Sumpfpost-Kiefern-Moorwald kartiert. Der Kiefernforst befindet sich in einer Senke mit z. T. noch feuchten Bereichen und einzelnen alten Harzungskiefern, die auf hohen Bulten stehen. Neben Kiefern (*Pinus sylvestris*) treten im Oberstand vereinzelt auch Birken (*Betula pendula*) auf. Die Krautschicht wird von Pfeifengras (*Molinia caerulea*) dominiert. (MLUL & LUGV 2015b)

Gemäß LUGV (2014) werden u. a. die folgenden Arten als charakteristisch für den LRT 91D2\* benannt:

- Vögel: Bekassine (*Gallinago gallinago*), Kranich (*Grus grus*), Baumpieper (*Anthus trivialis*), Waldwasserläufer (*Tringa ochropus*), Waldschnepe (*Scolopax rusticola*), Weidenmeise (*Parus montanus*),
- Pflanzen- / Moosarten: Kiefer (*Pinus sylvestris*), Sumpf-Porst (*Ledum palustre*), Heidelbeere (*Vaccinium myrtillus*), Rauschebeere (*Vaccinium uliginosum ssp. uliginosum*), Pfeifengras (*Molinia caerulea*), Torfmoos (*Sphagnum palustre*),

sowie weitere zahlreiche Pflanzenarten, Schmetterlinge, Käfer, Zweiflügler, Wanzen, Spinnen und Weichtiere.

## 2.2.2 Überblick über die Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie

Für das Schutzgebiet sind im Anhang 2 der 17. Erhaltungszielverordnung keine Tierarten des Anhangs II der FFH-Richtlinie angegeben. Auch der SDB (Stand 05/2015) und der MAP (MLUL & LUGV 2015b) nennen keine Anhang II-Arten.

## 2.2.3 Sonstige Arten

In der 17. Erhaltungszielverordnung für das FFH-Gebiet „Mörickeluch“ werden keine weiteren Arten genannt.

Der SDB (Stand 05/2015) nennt unter Punkt 3.3 weitere bedeutende Pflanzenarten:

- Sumpf-Porst (*Ledum palustre*),
- Blaues Pfeifengras (*Molinia caerulea*),
- Gewöhnliche Moosbeere (*Oxycoccus palustris*)
- Rauschbeere (*Vaccinium uliginosum s. str.*).

Weitere für das FFH-Gebiet relevante Arten (Arten des Anhang IV der FFH-RL, Arten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie sowie weitere wertgebende Arten) stellt der MAP (MLUL & LUGV 2015b) dar. Diese werden nachfolgend aufgeführt.

### Weitere wertgebende Pflanzenarten

Als weitere wertgebende Pflanzenarten gelten die Arten, die der Kategorie 1 (vom Aussterben bedroht) bzw. 2 (stark gefährdet) der Roten Liste Deutschlands bzw. Brandenburgs angehören. Weiterhin sind auch ungefährdete / gering gefährdete Arten, für die Brandenburg eine besondere (inter-)nationale Erhaltungsverantwortung trägt, als wertgebende Arten zu berücksichtigen.

Gemäß MAP (MLUL & LUGV 2015b) liegen für insgesamt vier wertgebende Pflanzenarten Nachweise aus dem FFH-Gebiet vor:

- Heide-Segge (*Carex ericetorum*),
- Rot-Buche (*Fagus sylvatica*),
- Sumpf-Porst (*Ledum palustre*),
- Rauschbeere (*Vaccinium uliginosum ssp. uliginosum*).

### Tierarten der Anhänge II und IV der FFH-RL

Gemäß MAP (MLUL & LUGV 2015b) liegen für das FFH-Gebiet Vorkommen von zwei Arten der Anhänge II und IV vor. Für die Arten wird jeweils ihr Erhaltungszustand (EHZ) gemäß MAP (MLUL & LUGV 2015b) angegeben.

- Moorfrosch (*Rana arvalis*), EHZ: B,
- Zauneidechse (*Lacerta agilis*), EHZ: C.

Darüber hinaus werden Vorkommen der Arten Breitflügel-, Fransen- und Kleine Bartfledermaus, Braunes Langohr und Abendsegler und der Schlingnatter für das Gebiet angenommen. (MLUL & LUGV 2015b)

### **Weitere wertgebende Tierarten**

Als weitere wertgebende Tierarten gelten die Arten, die der Kategorie 1 (vom Aussterben bedroht) bzw. 2 (stark gefährdet) der Roten Liste Deutschlands bzw. Brandenburgs angehören. Weiterhin sind Arten, für die Deutschland bzw. Brandenburg eine besondere (inter-)nationale Erhaltungsverantwortung trägt, zu berücksichtigen.

Gemäß MAP (MLUL & LUGV 2015b) wurden folgende weitere wertgebende Arten im FFH-Gebiet nachgewiesen:

- Südliche Binsenjungfer (*Lestes barbarus*), EHZ: k.B.,
- Kurzflügelige Beißschrecke (*Metrioptera brachyptera*), EHZ: B.

Darüber hinaus werden Vorkommen der Kreuzotter (*Vipera berus*) angenommen. (MLUL & LUGV 2015b)

### **Vogelarten nach Anhang I der Vogelschutzrichtlinie**

Gemäß MAP (MLUL & LUGV 2015b) sind für das FFH-Gebiet Vorkommen des Schwarzspechtes (*Dryocopus martius*) bekannt. Darüber hinaus hat der Kranich (*Grus grus*) in dem Gebiet in den vergangenen Jahren mehrmals Brutversuche unternommen.

### **Weitere wertgebende Vogelarten**

Als weitere wertgebende Vogelarten sind solche zu benennen, die der Kategorie 1 (vom Aussterben bedroht) bzw. 2 (stark gefährdet) der Roten Liste Deutschlands bzw. Brandenburgs angehören. Weiterhin sind Arten, für die Deutschland bzw. Brandenburg eine besondere (inter-)nationale Erhaltungsverantwortung trägt, zu berücksichtigen.

Der MAP (MLUL & LUGV 2015b) macht keine Angaben zu weiteren wertgebenden Vogelarten.

## **2.3 Managementpläne / Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen**

Die Pflicht zur Erstellung von Bewirtschaftungsplänen nach Artikel 6 der FFH-Richtlinie wird in Brandenburg über die Anfertigung von Managementplänen erfüllt. Die Pläne konkretisieren die Erhaltungsziele und formulieren Maßnahmen zum Erhalt und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes. Für das FFH-Gebiet „Mörickeluch“ (DE 2937-302) wurde ein MAP (MLUL & LUGV 2015b) erstellt und als Grundlage verwendet.

### **2.3.1 Ziele und Maßnahmen für Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-RL und für weitere wertgebende Biotope**

Im MAP (MLUL & LUGV 2015b) sind für das FFH-Gebiet die folgenden Maßnahmen definiert:

#### **7140 Übergangs- und Schwingrasenmoore**

Erhaltungsziel: Torfmoosmoore und gehölzbestandene Moore

- vollständige Grabenverfüllung,
- sonstige Maßnahmen (Grabenfüllung prüfen),
- partielles Entfernen der Gehölze,
- Erhöhung des Wasserstandes,
- frühzeitige Mischungsregulierung zugunsten standortheimischer Baumarten in Mischbestände,
- langfristige Überführung zu standortheimischen und naturraumtypischen Baum- und Straucharten und
- Rückbau des Weges bzw. der Straße.

#### **91D2\* Waldkiefern-Moorwald**

Erhaltungsziel: Kiefern-Moorwälder

- Erhöhung des Wasserstands von Gewässern,
- Erhaltung und Entwicklung von Habitatstrukturen (Maßnahmenkombination):
  - Erhalt und Förderung von Altbäumen und Überhältern,
  - Erhalt von Horst- und Höhlenbäumen,
  - Erhalt von stehendem und liegendem Totholz,
  - Belassen von Wurzeltellern und
  - Erhalt von Sonderstrukturen und Mikrohabitaten.

Für das FFH-Gebiet sind keine weiteren Entwicklungsziele / Maßnahmen für weitere wertgebende Biotope formuliert, da diese bereits über die Ziele und Maßnahmen der LRT abgehandelt sind.

Hinsichtlich der Entwicklung der Nadelholzforsten zu Laub(-misch)wäldern werden die folgenden forstwirtschaftlichen Maßnahmen aufgeführt:

- mittel- und langfristiger Waldumbau zur Stützung des Grundwasserspiegels,
- Übernahme vorhandener Naturverjüngung standortheimischer Baumarten,
- alternativ: Saat oder horstweise Pflanzung mit Zäunung,
- Erhalt und Förderung von vielfältigen Strukturen (Biotopbäumen, Wurzelteller, Alt- und Totholz).

### **2.3.2 Ziele und Maßnahmen für Arten der Anhänge II und IV der FFH-RL sowie für weitere wertgebende Arten**

#### **Moorfrosch**

Folgende Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen werden im MAP (MLUL & LUGV 2015b) genannt:

- partielles Entfernen der Gehölze,
- Erhöhung des Wasserstandes von Gewässern.

#### **Zauneidechse**

Für die Zauneidechse sind gemäß MAP (MLUL & LUGV 2015b) keine Maßnahmen erforderlich, da die von ihr besiedelten Teilflächen innerhalb des FFH-Gebietes (Waldrand an der offenen Moorfläche) langfristig stabile Biotopstrukturen darstellen.

#### **Große Moosjungfer**

Folgende Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen werden im MAP (MLUL & LUGV 2015b) genannt:

- Verbesserung des Wasserhaushaltes,
- Anlage von Gewässern.

Es handelt sich gemäß MAP hierbei um freiwillige Entwicklungsmaßnahmen, da die Art bisher im Gebiet nicht nachgewiesen ist. (MLUL & LUGV 2015b)

#### **Südliche Binsenjungfer**

Folgende Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen werden im MAP (MLUL & LUGV 2015b) genannt:

- Förderung höherer Wasserstände,
- Rückdrängung der Gehölze um Verbuschung der Moorfläche zu verhindern.

#### **Kurzflügelige Beißschrecke**

Gemäß MAP (MLUL & LUGV 2015b) sind keine Maßnahmen erforderlich, da langfristig geeignete Habitatbedingungen im Gebiet erhalten bleiben.

### **2.3.3 Ziele und Maßnahmen für Vogelarten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie sowie für weitere wertgebende Arten**

Da keine Nachweise entsprechender Arten für das Gebiet vorlagen, wurden im MAP keine Maßnahmen formuliert. (MLUL & LUGV 2015b)

## **2.4 Funktionale Beziehungen des Schutzgebietes zu anderen Natura 2000-Gebieten**

Gemäß SDB (Stand 05/2015) steht das Gebiet im Zusammenhang mit dem Landschaftsschutzgebiet „Brandenburgische Elbaue“, in welchem es vollständig gelegen ist.

Laut dem MAP für das FFH-Gebiet „Mendeluch“ (MLUL & LUGV 2015a) besteht zwischen dem Mendeluch und dem Mörickeluch eine funktionale Beziehung. Beide sind als Trittsteinelemente und damit wichtige Bindeglieder im Biotopverbund zu betrachten.

Das FFH-Gebiet „Mörickeluch“ ist darüber hinaus Bestandteil des SPA „Unteres Elbtal“ (DE 3036-401) und des Biosphärenreservats „Flusslandschaft Elbe – Brandenburg“.

### 3 Beschreibung des Vorhabens sowie der relevanten Wirkfaktoren

Die geplante 380-kV-Freileitung wird im Brandenburger Leitungsabschnitt auf der bestehenden 220-kV-Leitungstrasse errichtet werden. Dafür wird die 220-kV-Bestandsleitung vorher außer Betrieb genommen und im Zuge der Bauarbeiten für das gesamte Vorhaben demontiert. Die bestehende 220-kV-Freileitung umfasst derzeit 53 Maststandorte. Die geplante 380-kV-Freileitung umfasst im Brandenburger Abschnitt insgesamt 43 Masten. Von acht dieser Masten wurden die Fundamente mit Bescheid (Az. 27.2-1-23 vom 04.01.2012) bereits genehmigt und umgebaut. An diesen Masten wird lediglich das Mastgestänge erneuert. Es handelt sich um die Masten 29 und 30 (beidseitig L 10), 41 und 42 (beidseitig L 11), 47 und 48 (beidseitig DB-Trasse) sowie 55 und 56 (Elbe).

Innerhalb der Schutzgebietskulisse des FFH-Gebietes „Mörickeluch“ befinden sich weder Maststandorte der bestehenden 220-kV-Freileitung noch der neu zu errichtenden 380-kV-Freileitung. Die Zuwegung zu den Masten im bestehenden Schutzstreifen im Umfeld zum FFH-Gebiet erfolgt auf bereits vorhandenen unbefestigten Waldwegen.

#### 3.1 Technische Beschreibung des Vorhabens

Für den 380-kV-Ersatzneubau sind diverse Baustelleneinrichtungen notwendig. Im Zeitablauf chronologisch angeordnet sehen diese im Einzelnen wie folgt aus:

- Einrichtung eines Baulagers (meist zentral auf bestehenden gewerblichen oder Lagerflächen),
- Herstellung von Bauzufahrten / Zufahrtswegen für den Bestandsrückbau sowie den Mastneubau,
- Bereitstellung und Herrichtung von Montageflächen,
- zusätzliche Einrichtung von Seilzugflächen,
- Wiederinstandsetzung von Flur- und Wegeschäden,
- Dokumentation und Sicherung / Kennzeichnung der Bauflächen und Zufahrtsflächen.

Die Bauflächengröße der Montageflächen für Gründung und Montage pro Mast beträgt ca. 1.600 m<sup>2</sup>. Im Regelfall erfolgt die Mastmontage mit einem Mobilkran. Vor der eigentlichen Mastmontage wird der jeweilige Mast innerhalb der beschriebenen Arbeitsflächen vormontiert und abschließend mit einem Mobilkran in einzelnen Schüssen aufgestellt (gestockt).

Wege, Montage- und Maschinenaufstellflächen werden bei Erfordernis zum Schutz des Bodens mit Fahrbohlen oder Baggermatten ausgelegt. Für den Einsatz in sensiblen Bereichen eignen sich vor allem Aluminiumplatten mit einer großen Auflagefläche. Zusätzliche Lagerflächen, außer den Montageflächen, werden in der Regel nicht benötigt, da hierfür vom Leitungsbauer Hallen oder Lagerplätze zur Zwischenlagerung angemietet werden.

Der Bau beginnt mit dem Herstellen der Fundamente (siehe hierzu Kapitel 7.2). Anschließend werden die Masten und Traversen aus vormontierten Stahlgitterteilen zusammengefügt. Nach dem Einbau der Isolatoren sowie der Halte- und Befestigungsarmaturen werden die Stahl-Aluminiumseile ausgezogen, einreguliert und befestigt.

Das Auflegen der Leiter- und Erdseile sowie des Lichtwellenleiter-Luftkabels erfolgt mittels üblicher Seilzugtechnik. Dafür werden, vorzugsweise in der Nähe der Winkelmaststandorte, zusätzliche Arbeitsflächen benötigt. Hierzu sind in der linearen Verlängerung des einzelnen Abspannabschnittes Flächen für Seilzugmaschinen auf der einen Seite und Seilbremsmaschinen sowie Seiltrommeln mit den Seilen auf der anderen Seite des Abschnittes notwendig. Die Größe der Arbeitsfläche beträgt bei einer 380-kV-Leitung ca. 1.750 m<sup>2</sup>. Die für den Transport auf Trommeln aufgewickelten Leiter- und Erdseile werden ohne Bodenberührung zwischen Trommelplatz und Windenplatz verlegt. Die Seile werden über am Mast befestigte Seillaufträger so geführt, dass sie weder den Boden noch Hindernisse berühren. Zum Schutz besonderer Biotope kann das Ausbringen der Vorseile auch von Hand oder per Hubschrauber erfolgen. Der Seilzug erfolgt abschnittsweise zwischen zwei Abspannmasten. Vor der Ausführung der Seilzugarbeiten werden zum Schutz der Kreuzung an allen Straßen, Bahnstrecken usw. beidseitige Schutzgerüste aufgestellt.

Vor und teilweise während der Errichtung der 380-kV-Leitung Perleberg - Stendal West wird die bestehende 220-kV-Freileitung zurückgebaut. Der Rückbau ist ohne erhebliche Eingriffe in die Natur und Landschaft möglich, da der bereits genehmigte Freileitungsschutzbereich der Bestandsleitung ohnehin während der Betriebszeit aus Sicherheitsgründen von höherem Bewuchs freigehalten wurde.

Der eigentliche Rückbau erfolgt in umgekehrter Reihenfolge der Errichtung einer Freileitung. Er beginnt mit dem Ablassen der Leiterseile und Erdseile. Diese werden auf dem Boden liegend auf Trommeln gespult und dem Metallrecycling zugeführt. In sensiblen Bereichen wird die Beseilung mit Hilfe von Seilzugmaschinen an den Winkelabspannmasten schleiffrei, d. h. ohne Bodenberührung zwischen Trommelplatz und Windenplatz demontiert. Auch für die Demontage der Beseilung ist es erforderlich, den Trassenraum zu befahren und im Kreuzungsbereich Schutzgerüste zu erstellen. Auch die Isolatoren werden abgelassen und in Containern abtransportiert. Der Rückbau der Stahlgitterkonstruktionen erfolgt in der Regel durch Umlegen des Mastes, ähnlich einer Baumfällung, mit anschließender Zerlegung durch Bagger mit Anbau-Schrottscheren. Die Metallteile werden in Container verladen und ebenfalls recycelt. Es folgt die Entfernung der an den meisten Standorten bestehenden sogenannten „Pilz-Fundamenten“, hierfür wird kleinräumig aufgegraben und das Fundament komplett gehoben bzw. bis in zu definierenden Tiefen von ca. 2,0 m unter Abstimmung mit den Flächeneigentümern abgetragen. (Siehe auch Unterlage 1 Erläuterungsbericht)

Nach Bauende werden die in Anspruch genommenen Flächen und Zufahrten in den ursprünglichen Zustand wiederhergestellt. Zur Sicherstellung der Wahrung möglicher eigentumsrechtlicher und entschädigungsrechtlicher Ansprüche von Eigentümern und Pächtern wird der Zustand aller bauzeitlich in Anspruch zu nehmenden Flächen auf der Leitungstrasse inklusive der Zufahrten auf öffentlichen und nicht öffentlichen Wegen vor Baubeginn und nach Bauende gemäß einer Erstbeweissicherung erfasst und dokumentiert.

Die Bauzeit des Vorhabens beträgt beispielhaft für einen Abschnitt von ca. 4 km Länge ca. 6 Monate. Sie umfasst:

- Gründungsarbeiten, ca. 14 Wochen; diese können auch im Winterhalbjahr, außer bei hohen Schneelagen erfolgen. Nach ca. 4 Wochen kann mit der Vormontage der Masten begonnen werden.
- Mastmontage (10 Masten), ca. 14 Wochen.
- Beseilung (2 Abspannabschnitte), ca. 8 Wochen.
- Rückbau der Bestandsleitung, einschließlich Fundamente, ca. 4 Wochen.

In der Regel werden die Arbeiten unter Beachtung von Vorgaben (z. B. Abbindefristen des Betons) und Technologien parallel ausgeführt. Damit können Anforderungen z.B. aus dem Arten- und Gebietsschutz bezüglich einer Bauzeitenregelung außerhalb der Brutzeit berücksichtigt werden.

Bau- und rückbaubedingt ergeben sich Schallemissionen durch den Baustellenverkehr mittels Lkw und durch Baumaschinen auf der Baustelle (Baggerarbeiten bei Aushub, Betonieren, Stocken der Masten, Seilzug und Entfernen der Fundamente). Hierbei werden die einschlägigen Grenz- und Richtwerte (z.B. Allgemeine Verwaltungsvorschrift Baulärm) beachtet.

Eine ausführliche Darstellung des Vorhabens ist dem Erläuterungsbericht (Unterlage 1) zu entnehmen.

### **3.2 Wirkfaktoren**

Für die FFH-Vorprüfung sind diejenigen Wirkprozesse eines Vorhabens von Bedeutung, die die Erhaltungsziele eines Schutzgebiets einzeln oder in Zusammenwirkung mit anderen Plänen oder Projekten beeinträchtigen können. Dabei sind auch die Wirkprozesse zu berücksichtigen, die für Bestandteile des Schutzgebiets eine Relevanz besitzen, die für die Erhaltungsziele maßgeblich sind.

Grundsätzlich wird zwischen bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkfaktoren unterschieden. Während die baubedingten Wirkungen zeitlich begrenzt sind, handelt es sich bei den von der Anlage (Masten, Leiterseile) ausgehenden Wirkungen um dauerhafte Wirkungen. In Bezug auf die Fauna ist vor allem die Kollisionsgefährdung von Vögeln durch den Anflug an die Leiterseile und das Erdseil / die Erdseile betrachtungsrelevant. Eine Betroffenheit kann sich für die charakteristische Vogelarten der im Kapitel 2.3.1 aufgeführten LRT ergeben. Betriebsbedingte Wirkungen entstehen bei Freileitungen durch die regelmäßig durchzuführenden Pflegemaßnahmen zur Freihaltung des Schutzstreifens und durch ggf. notwendige Unterhaltungsmaßnahmen an den Masten (z. B. Erneuerung des Korrosionsschutzes).

#### **3.2.1 Baubedingte Wirkfaktoren**

Baubedingte Projektwirkungen sind weitgehend auf die Bauphase beschränkt, können aber im Einzelfall auch darüber hinaus wirken. Baubedingte Wirkungen entstehen sowohl im Zusammenhang mit dem Rückbau der bestehenden 220-kV-Leitung als auch mit dem Ersatzneubau der geplanten 380-kV-Leitung und in diesem Zusammenhang vor allem durch die Gründung der Mastfundamente, der Errichtung der Masten und die Aufhängung der Leiterseile. Die

Montagearbeiten für die Freileitung erfolgen gewerkeweise durch Wanderbaustellen, wobei die einzelnen Gewerke (Gründung, Mastmontage, Seilzug) nacheinander durchgeführt werden. Für jedes Gewerk ergeben sich an einem Standort bzw. Abspannabschnitt (Abstand zwischen zwei Abspannmasten) nur Bauzeiten von wenigen Tagen.

Baubedingt ergeben sich folgende Wirkfaktoren:

- temporäre Flächeninanspruchnahmen für Baustellenzufahrten, Baustelleneinrichtungsflächen, Montageflächen (sowohl für Rück- als auch für Neubau der Maste) Trommel- und Windenplätze, Schutzgerüstflächen,
- Gründungsarbeiten (Eingriff in Boden / Wasser, Barrierewirkung durch Baugruben),
- Stoffimmissionen durch die Bauarbeiten und den Baustellenverkehr (Staub, Nähr- und Schadstoffe),
- Barrierewirkung, Verletzen / Überfahren von Tieren durch den Baustellenverkehr,
- baubedingte Störungen (Erschütterungen, Lärm, Licht, visuelle Störreize u. a. durch die Anwesenheit von Menschen auf der Baustelle).

Eine hohe Empfindlichkeit des Schutzgebietes bzw. seiner Schutz- und Erhaltungsziele besteht vor allem gegenüber einer direkten Inanspruchnahme von Flächen des FFH-Gebietes, insbesondere von LRT oder Lebensräumen von Arten des Anhangs II, und einer damit verbundenen Zerstörung der Habitate.

Darüber hinaus kann auch der Eintrag von Schad- und Nährstoffen zu einer Beeinträchtigung der Lebensräume führen. Für die beiden als Schutz- und Erhaltungsziel definierten LRT ist ein Nährstoffeintrag als Gefährdungsursache angegeben (LUGV 2014 & BfN o. J.).

Eine Empfindlichkeit gegenüber Barrierewirkung, Verletzen / Überfahren von Tieren durch den Baustellenverkehr besteht vor allem für bodengebundene Tierarten (Amphibien, Reptilien, Kleinsäuger) als charakteristische Arten der LRT, wenn durch die Bauflächen und Zuwegungen Funktionsbeziehungen zwischen Teilhabitaten gestört werden.

Eine Empfindlichkeit gegenüber baubedingten Störungen besteht für Brutvögel als charakteristische Arten der LRT. Sollten die Bauarbeiten innerhalb der planerisch zu berücksichtigenden Fluchtdistanzen der Brutvögel nach GASSNER et al. (2010) stattfinden, besteht die Möglichkeit einer Störung. Die übrigen Artengruppen die vom LUGV (2014) als charakteristische Arten für die LRT benannt werden, sind dagegen nicht empfindlich gegenüber baubedingten Störungen. Es handelt sich vorwiegend um Insekten bzw. Wirbellose und andere Kleintiere (Amphibien, Reptilien, Libellen, Käfer, Köcher- und Eintagsfliegen, Heuschrecken, Schmetterlinge, Haut- und Zweiflügler, Wanzen, Spinnen und Weichtiere).

### **3.2.2 Anlagebedingte Wirkfaktoren**

Anlagebedingte Auswirkungen resultieren aus den baulichen Anlagen der 380-kV-Leitung, d. h. ihren Masten mit den Traversen, Leiter-, Erdseilen und Fundamenten. Die Masten der 380-kV-

Leitung sind höher als die der bestehenden 220-kV-Leitung und befinden sich teilweise an anderen Standorten. Anlagebedingte Wirkfaktoren sind im Wesentlichen:

- die Flächeninanspruchnahme und Versiegelung für die Mastfundamente,
- die Aufwuchshöhenbeschränkung im Schutzstreifen / Gehölzverluste,
- die visuelle Wirkung der Freileitung / Kulissenwirkung,
- die Überspannung von Flächen durch Leiterseile und Erdseile / Kollisionsgefährdung.

Wie bei den baubedingten Wirkfaktoren besteht auch bei den anlagebedingten Wirkfaktoren eine hohe Empfindlichkeit des Schutzgebietes bzw. seiner Schutz- und Erhaltungsziele vor allem gegenüber der direkten Inanspruchnahme von Flächen des FFH-Gebietes, insbesondere von LRT oder Lebensräumen von Arten des Anhangs II, und einer damit verbundenen Zerstörung der Habitate.

Eine Empfindlichkeit gegenüber der Überspannung von Flächen durch die Leiterseile besteht in Bezug auf Brutvögel als charakteristische Arten der Lebensraumtypen. So kann es einerseits durch die Überspannung zur Entwertung von Habitaten wiesenbrütender Vogelarten kommen. Die Auswirkungen beziehen sich auf den überspannten Bereich und je nach betroffener Art ggf. auch auf unmittelbar angrenzende Bereiche parallel zur Freileitung.

Brutvögel als charakteristische Arten der Lebensraumtypen sind darüber hinaus in Bezug auf die Kollisionsgefährdung betroffen. Gemäß den Angaben von BERNOTAT & DIERSCHKE (2016) ist grundsätzlich von einer potentiellen Gefährdung aller Vogelarten durch Mortalität an Freileitungen auszugehen, da Vögel nur partiell in der Lage sind, die Leitungsseile wahrzunehmen. Für die einzelnen Vogelarten bestehen jedoch große Unterschiede hinsichtlich der konkreten Betroffenheit, die sich v. a. aus der Biologie und dem Verhalten der Art ergeben. Eine erhöhte Gefährdung besteht vor allem im Bereich von Flugkorridoren von Zugvögeln als auch Flugrouten zwischen Teillebensräumen, wie z. B. Rast- oder Brut- und Nahrungshabitaten.

### **3.2.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren**

Als betriebsbedingte Wirkungen werden die durch die Nutzung bedingten Wirkungen sowie die Wirkungen durch die Unterhaltung der Freileitung bezeichnet. Mit dem Betrieb und der Unterhaltung einer 380-kV-Leitung sind im Vergleich mit anderen Vorhaben, wie z. B. Straßenbauvorhaben, relativ wenige Wirkungen verbunden. Betriebsbedingte Wirkfaktoren von Freileitungen sind im Wesentlichen:

- Wartung und Unterhaltung der Freileitung,
- Emissionen (elektrische und magnetische Felder – EMF),
- Stromschlag.

Die Unterhaltung des Schutzstreifens beschränkt sich auf regelmäßige Rückschnitte bzw. Gehölzentnahmen in Gehölzbiotopen. In großen Abständen wird der Korrosionsanstrich der Masten erneuert. Die sich hieraus ergebenden Wirkungen beschränken sich auf den unmittelbaren Schutzstreifen der Freileitung. Die Freileitung befindet sich außerhalb der Grenzen des FFH-

Gebiets „Mörickeluch“ in mehr als 300 Metern zur Gebietsgrenze. Demnach finden auch die Unterhaltungsmaßnahmen außerhalb der FFH-Gebietskulisse statt.

Freileitungen erzeugen an ihrer Oberfläche und in ihrer Umgebung elektrische und magnetische Felder. Eine diesbezügliche Untersuchung der Auswirkungen dieser Felder auf die Avifauna kam zu dem Ergebnis, dass die magnetische Wechselfeldkomponente keine nennenswerte Wirkung auf den Organismus der Vögel verursachen kann. „Die starken elektrischen Wechselfelder können zur Vibration des Haarschaftes und des Federkleids oder durch die begleitenden Ströme zur Reizung der Sinnesrezeptoren in spitzen Körperpartien oder im Bereich der Füße führen. Diese Effekte sind reversibel und stellen keine Bedrohung für die Tiere dar.“ (SILNY 1997) Auch für andere Tierarten sind keine negativen Auswirkungen durch elektrische und / oder magnetische Felder bekannt.

Eine Tötung durch Stromschlag kann für 380-kV-Leitungen grundsätzlich ausgeschlossen werden. Stromschlag entsteht durch eine Überbrückung von Spannungspotentialen, entweder als Erdschluss zwischen spannungsführenden Leitern und geerdeten Bauteilen oder als Kurzschluss zwischen Leiterseilen verschiedener Spannung. Eine diesbezügliche Gefährdung für Vögel besteht fast ausschließlich an Mittelspannungsleitungen durch die Kombination von tödlicher Spannung und relativ kleinen Isolationsstrecken (5 bis 30 cm), die von vielen Vögeln leicht überbrückt werden können. Bei höheren Spannungen (110 bis 380 kV) ist der Abstand zwischen Leiterseilen und Mast bzw. zwischen den Seilen in der Regel zu groß für eine Überbrückung. (LANGGEMACH 1997)

## 4 Prognose möglicher Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Schutzgebietes durch das Vorhaben

### 4.1 Beschreibung der Bewertungsmethode

Im Rahmen der vorliegenden FFH-Vorprüfung ist zu prüfen, ob erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen offensichtlich ausgeschlossen werden können. Diese Prüfung erfolgt in einer Einzelfallentscheidung und wird für jeden Wirkfaktor plausibel dargelegt. Bei der Prüfung wird nach bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen unterschieden.

Auswirkungen auf bzw. Beeinträchtigungen von Lebensraumtypen des Anhangs I und Arten des Anhangs II der FFH-RL werden anhand der vorliegenden technischen Planungen und der abgeleiteten Wirkreichweiten der Wirkfaktoren ermittelt.

### **Berücksichtigung der charakteristischen Arten der Lebensraumtypen des Anhang I**

Gemäß Artikel 1 der FFH-Richtlinie definiert sich der günstige Erhaltungszustand der Lebensraumtypen über die Beständigkeit seines natürlichen Verbreitungsgebietes, den Fortbestand seiner Struktur und Funktionen und über den **günstigen Erhaltungszustand der für ihn charakteristischen Arten**.

Gemäß dem Leitfaden für die Umsetzung der FFH-Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG in Nordrhein-Westfalen über die „Berücksichtigung charakteristischer Arten der FFH-Lebensraumtypen in der FFH-Verträglichkeitsprüfung“ (MKULNV 2016) erfolgt die Auswahl der in der FFH-Vorprüfung zu betrachtenden charakteristischen Arten in zwei Teilschritten:

- Ermittlung der möglicherweise betroffenen Lebensraumtypen,
- Ermittlung der möglicherweise betroffenen charakteristischen Arten.

Bei der **Ermittlung der möglicherweise betroffenen Lebensraumtypen** sind die von der Planung ausgehenden relevanten Wirkfaktoren mit den potentiell betroffenen Lebensraumtypen zu überlagern.

Anschließend ist eine überschlägige Prognose durchzuführen, ob Beeinträchtigungen auf charakteristische Arten, die zu erheblichen Beeinträchtigungen des Lebensraumtyps führen könnten, offensichtlich ausgeschlossen werden können.

Als **charakteristische Arten der Lebensraumtypen** sind gemäß MKULNV (2016) solche auszuwählen, die

- einen deutlichen Vorkommensschwerpunkt im jeweiligen Lebensraumtyp aufweisen,
- einen hohen (engen) Bindungsgrad an den jeweiligen Lebensraumtyp aufweisen,
- als Struktur- / Habitatbildner für die Bildung der für den Lebensraum typischen Strukturen verantwortlich sind.

Für die Auswahl als charakteristische Art ist es ausreichend, wenn nur eines der Kriterien zutrifft, da sich bereits jedes einzelne Kriterium für die Bestimmung als charakteristische Art eignet. (MKULNV 2016) Eine abschließende Liste über die charakteristischen Arten der FFH-Lebensraumtypen in Brandenburg liegen bisher nicht vor. Die Veröffentlichung des Landesamtes für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg

- Lebensraumtypen der FFH-RL in Brandenburg, in: Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg, Heft, 3, 4 2014 (LUGV 2014)

listet jedoch eine Auswahl charakteristischer Arten auf, welche im Rahmen der vorliegenden Untersuchung entsprechend berücksichtigt werden (siehe Kapitel 2.3.1).

Im Rahmen der vorliegenden FFH-Vorprüfung werden die gemäß LUGV (2014) aufgeführten charakteristischen Arten in Anlehnung an den Leitfaden für Nordrhein-Westfalen (MKULNV 2016) dahingehend geprüft, ob sie

- eine Indikatorfunktion für potenzielle Auswirkungen des Vorhabens auf den Lebensraumtyp besitzen oder eine Empfindlichkeit gegenüber Wirkfaktoren aufweisen und ob sie
- innerhalb des FFH-Gebietes beziehungsweise innerhalb des vorhabenspezifischen Wirkbereiches innerhalb des FFH-Gebietes vorkommen.

Als im Rahmen der FFH-Vorprüfung zu berücksichtigende charakteristische Arten kommen von den gemäß LUGV (2014) aufgeführten Arten nur solche in Frage, die beide oben genannten Kriterien erfüllen. Zu berücksichtigen sind ausschließlich die Lebensraumtypen, die sich innerhalb des Wirkraumes des Vorhabens befinden. Nicht betrachtungsrelevant sind solche charakteristischen Arten, für die ein Vorkommen im Wirkbereich des Vorhabens ausgeschlossen werden kann. Ebenfalls nicht betrachtungsrelevant sind solche charakteristischen Arten, die gegenüber den vorhabenspezifischen Wirkungen unempfindlich sind. (Vgl. MKULNV 2016)

Für die so ausgewählten charakteristischen Arten ist dann zu beurteilen, ob offensichtlich ausgeschlossen ist, dass sich ihr Erhaltungszustand in den Lebensraumtypen, für die sie charakteristisch sind, verschlechtert.

#### Zu berücksichtigende charakteristische Arten des LRT 7140 (Übergangs- und Schwingrasenmoore)

Von den gemäß LUGV (2014) als charakteristisch für den LRT 7140 definierten Arten wurden im FFH-Gebiet „Mörickeluch“ gemäß MAP (MLUL & LUGV 2015b) die folgenden Arten nachgewiesen:

- Pflanzen- / Moosarten: Scheidiges-Wollgras (*Eriophorum vaginatum*), Sumpf-Porst (*Ledum palustre*, *Aulacomnium palustre*), Graue Segge (*Carex canescens*), Wald-Kiefer (*Pinus sylvestris*), Moor-Birke (*Betula pubescens*), Sumpf-Torfmoos (*Sphagnum palustre*), Gefranstes Torfmoos (*Sphagnum fimbriatum*),
- Amphibien / Reptilien: Moorfrosch (*Rana arvalis*).

Auswirkungen auf die genannten Arten können sich vor allem durch eine unmittelbare Flächeninanspruchnahme ihrer Lebensräume oder durch den Eintrag von Schad- und Nährstoffen in die Lebensräume ergeben. Auswirkungen auf Amphibien können darüber hinaus aufgrund bauzeitlicher Barriere und Fallenwirkungen bestehen.

#### Zu berücksichtigende charakteristische Arten des LRT 91D2\* (Waldkiefern-Moorwald)

Von den gemäß LUGV (2014) als charakteristisch für den LRT 91D2\* definierten Arten wurden im FFH-Gebiet „Mörickeluch“ gemäß MAP (MLUL & LUGV 2015b) die folgenden Arten nachgewiesen:

- Pflanzen- / Moosarten: Kiefer (*Pinus sylvestris*), Sumpf-Porst (*Ledum palustre*), Heidelbeere (*Vaccinium myrtillus*), Rauschebeere (*Vaccinium uliginosum ssp. uliginosum*), Pfeifengras (*Molinia caerulea*).

Darüber hinaus wurde im Rahmen der aktuellen faunistischen Untersuchungen (ÖKOPLAN 2021) der Kranich (*Grus grus*) und der Baumpieper (*Anthus trivialis*) nachgewiesen.

Auswirkungen auf die genannten Pflanzen- und Moosarten können sich vor allem durch eine unmittelbare Flächeninanspruchnahme oder durch den Eintrag von Schad- und Nährstoffen ergeben. Zu Auswirkungen auf die genannten Brutvogelarten kann es durch bauzeitliche Störungen und anlagebedingt durch die Kollision an der Freileitung kommen.

## 4.2 Beeinträchtigungen der Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie

Eine temporäre (baubedingte) wie auch eine dauerhafte (anlagebedingte) **Flächeninanspruchnahme** von Flächen des FFH-Gebietes „Mörickeluch“ und damit auch von den im Kapitel 2.3.1 aufgeführten LRT und den Lebensräumen der jeweils charakteristischen Arten wird von vornherein ausgeschlossen, da das Vorhaben vollständig außerhalb des europäischen Schutzgebietes ausgeführt wird. Auch die Erschließung der Montageflächen erfolgt vollständig außerhalb des FFH-Gebietes, so dass auch der Baustellenverkehr keine Flächenbeanspruchung des Schutzgebietes verursacht.

Ebenfalls außerhalb des FFH-Gebietes gelegen und demnach nicht relevant in Bezug auf die Auswirkung auf die LRT sind auch die **anlagebedingte Überspannung von Flächen durch Leiter- und Erdseile** sowie alle **betriebsbedingten Auswirkungen** (Unterhaltung der Freileitungstrasse, elektrische und magnetische Felder).

In etwa 180 Metern Entfernung zur nordöstlichen Grenze des FFH-Gebietes verläuft die L 10 (bestehende Landesstraße), welche während der Bauzeit auch durch den Baustellenverkehr genutzt wird. Im Verhältnis zum üblichen Verkehr auf der Landesstraße entsteht durch das Bauvorhaben keine wesentliche Erhöhung des Verkehrsaufkommens. Es ist somit nicht zu erwarten, dass es hier **bauzeitlich** zu einer relevanten **Erhöhung von Stoffimmissionen** (Staub, Nähr- und Schadstoffen) kommen wird. Gemäß dem vorliegenden MAP (MLUL & LUGV 2015b) sind auch derzeit keine negativen Auswirkungen durch Nähr- und Schadstoffeinträge der Straße auf die LRT erkennbar. Es ist demnach davon auszugehen, dass sich auch im Zuge des temporären

Baustellenverkehrs auf der bestehenden Straße nicht zu Nähr- und Schadstoffeinträgen in das FFH-Gebiet kommt. Beeinträchtigungen durch baubedingte Stoffeinträge mit Auswirkungen auf die LRT 7140 und 91D2\* und insbesondere den für die LRT charakteristischen Pflanzen- und Moosarten sowie auf Amphibien können demnach ausgeschlossen werden.

**Bauzeitliche Störungen** durch Lärm, Erschütterungen oder visuelle Störungen können sich auf Brutvögel als charakteristische Arten ergeben. Innerhalb des FFH-Gebietes wurde von den gemäß LUGV (2014) als charakteristische Arten genannten Brutvögeln der LRT 7140 und 91D2\* der Kranich und der Baumpieper (im Rahmen der Kartierungen durch ÖKOPLAN 2021) nachgewiesen. Der Kranich weist mit 500 Metern die höhere planerisch zu berücksichtigenden Fluchtdistanz auf (nach GASSNER 2010) und wird deshalb nachfolgend genauer betrachtet. Der gemäß ÖKOPLAN (2021) erfasste Brutplatz des Kranichs befindet sich an dem Moorgewässer in mehr als 700 Metern Entfernung zum Rückbau- bzw. Baubereich des Vorhabens und demnach außerhalb der in Bezug auf bauzeitliche Störungen relevanten planerisch zu berücksichtigenden Fluchtdistanz nach GASSNER (2010). Lediglich die temporär genutzte bauzeitliche Zuwegung auf der L 10 befindet sich in etwa 300 Metern Entfernung zum Brutplatz. Die Zufahrt erfolgt hier auf der bestehenden Landesstraße. Durch den Baustellenverkehr ergibt sich keine maßgebliche Zunahme des Verkehrs auf der Landesstraße, die nur als „Zubringer“ zur eigentlichen Bustrasse in der Waldschneise (mehr als 500 Meter vom Brutplatz entfernt) dient. Darüber hinaus ist der Brutplatz durch den umliegenden Waldbestand von der L 10 abgeschirmt. Optische Wirkungen durch den Verkehr auf der L 10 können somit auch ausgeschlossen werden. Störungen, die mit Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Population des Kranichs im FFH-Gebiet einhergehen, können demnach sicher ausgeschlossen werden.

In Bezug auf **baubedingte Barriere- und Fallenwirkungen** sind bodengebundene charakteristische Arten mit größeren Aktionsradien betrachtungsrelevant. Das trifft im vorliegenden Fall auf Amphibien und Reptilien zu. Innerhalb des FFH-Gebietes wurde von den gemäß LUGV (2014) als charakteristische Arten genannten Amphibien und Reptilien der LRT 7140 und 91D2\* der Moorfrosch und die Zauneidechse nachgewiesen. Für die Zauneidechse kann aufgrund der Ortstreue und des sehr geringen Aktionsradius (zwischen 10 bis maximal 40 Metern gem. SCHNEEWEISS et al. 2014) das Einwandern in den Baubereich und auf die bauzeitlichen Zuwegungen ausgeschlossen werden. Moorfrösche entfernen sich jedoch gemäß NÖLLERT & NÖLLERT (1992) bis zu 1 km von den Laichgewässern. Gemäß MAP (MLUL & LUGV 2015b) wurden im Bereich der kleinflächig vorhandenen offenen Wasserflächen des Moorkörpers (LRT 7140) Moorfrösche nachgewiesen. Die Nachweise erfolgten in mehr als 500 Metern Entfernung zur geplanten Trasse der 380-kV-Freileitung und in mehr als 200 Metern Entfernung zur bauzeitlich genutzten L 10. (MLUL & LUGV 2015b) Im Umkreis des FFH-Gebietes „Mörickeluch“ befinden sich das FFH-Gebiet „Mendeluch“ (knapp 900 Meter von Gebietsgrenze zu Gebietsgrenze) südlich der geplanten Freileitung und ein degeneriertes Zwischenmoor innerhalb der bestehenden Waldschneise zwischen den Masten 28 und 29 bzw. 323alt und 324alt (in etwa 360 Meter Entfernung zur Gebietsgrenze). Für das degenerierte Moor in der Waldschneise liegen keine Amphibiennachweise vor und es hat nur eine sehr geringe Bedeutung für Amphibien. (ÖKOPLAN 2021) Austauschbeziehungen sind demnach nicht zu erwarten. Gemäß MAP zum FFH-Gebiet „Mendeluch“ (MLUL & LUGV 2015a) kommt der Moorfrosch auch im Mendeluch vor. Die Vorkommen des Moorfrosches im Mendeluch befinden sich in etwa 1.200 Metern Entfernung zu den nachgewiesenen Vorkommen im Mörickeluch. Gemäß MAP (MLUL & LUGV 2015a) ist die Vernetzung als gut bewertet. Es ist demnach

von Wechselbeziehungen zwischen den Populationen der Moorfrösche in den beiden FFH-Gebieten auszugehen. Im Zuge der Bauarbeiten kann es demnach zur Tötung von Einzelindividuen kommen, wenn Moorfrösche in den Baubereich gelangen, in Baugruben fallen oder von Baufahrzeugen überfahren werden. Gemäß MKULNV (2016) ist in Bezug auf Barriere- oder Zerschneidungswirkungen, die selektiv die Lebensraumfunktion für bestimmte charakteristische Arten beeinträchtigen, zu beurteilen, ob die betreffenden Arten längerfristig lebensfähige Elemente ihres Habitats im Gebiet bilden beziehungsweise keine starken Abnahmen im Bestand zu verzeichnen sind. Dies ist im vorliegenden Fall allein dadurch gegeben, da sich die Auswirkungen auf die Dauer der Bauzeit beschränken und demnach nicht nachhaltig sind. Darüber hinaus sind Wanderbewegungen mit hoher Frequenz zwischen den beiden FFH-Gebieten aufgrund der großen Entfernung der Populationen zueinander (ca. 1.200 Meter) und der jeweils guten Ausstattung der Lebensräume innerhalb des jeweiligen FFH-Gebietes nicht zu erwarten. Es ist davon auszugehen, dass das FFH-Gebiet „Mörickeluch“ aufgrund seiner Struktur und Biotopausstattung der dort lebenden Moorfröschpopulation alle zum Überleben notwendigen Habitatstrukturen bietet (LRT 7140: offene Wasserflächen als Laichhabitat und Bulten als Sommerlebensräume, LRT 91D2 und weitere Waldbestände im näheren Umkreis als Überwinterungsquartiere), sodass Wanderungen über weite Strecken in das knapp einen Kilometer entfernte „Mendeluch“ nicht erforderlich sind. Folglich wird sich die Population des Moorfrösches überwiegend im Bereich des FFH-Gebietes und im näheren Umkreis aufhalten. Die Tötung einzelner wandernder Individuen im Zuge des Baugeschehens des Vorhabens wird sich nicht maßgeblich nachhaltig auf die Größe der Population innerhalb des LRT 7140 im FFH-Gebiet „Mörickeluch“ auswirken und ist damit als nicht erheblich einzustufen. Nach Abschluss der Bauarbeiten bestehen keinerlei Beeinträchtigungen des Moorfrösches fort. Starke Bestandsabnahmen der Population aufgrund der zeitlich begrenzten Beeinträchtigung einzelner wandernder Individuen können sicher ausgeschlossen werden. Die Population des Moorfrösches wird demnach sowohl während der Bauzeit als auch nach Abschluss des Vorhabens weiterhin ein lebensfähiges Element innerhalb des Habitates im FFH-Gebiet bilden. Eine erhebliche Beeinträchtigung des Erhaltungszustandes der Population des Moorfrösches als charakteristische Art des LRT 7140 innerhalb des FFH-Gebietes „Mörickeluch“ ist ausgeschlossen. Damit ist auch eine erhebliche Beeinträchtigung des LRT 7140 ausgeschlossen.

In Bezug auf die **anlagebedingte Kollisionsgefährdung** sind Brutvögel als charakteristische Arten betrachtungsrelevant. Im Rahmen der Kartierung von Ökoplan (2021) wurde innerhalb des FFH-Gebietes von den gemäß LUGV (2014) als charakteristische Arten genannten Brutvögeln der LRT 7140 und 91D2\* der Baumpieper und der Kranich nachgewiesen. In Bezug auf die Kollisionsgefährdung geht für den Kranich die höhere Gefährdung aus. Er ist der vMGI-Klasse B, der Baumpieper lediglich der vMGI-Klasse D (gem. BERNOTAT et al. 2016) zugeordnet. Für den Baumpieper ist aufgrund der geringen vorhabentypspezifischen Konfliktintensität nicht von einer erhöhten Gefährdung durch Kollision auszugehen (vgl. BERNOTAT et al. 2016). Aus diesem Grund wird nachfolgend nur der Kranich vertiefend betrachtet.

Gemäß ÖKOPLAN (2021) befindet sich der Brutplatz des Kranichs in etwa 700 Metern Entfernung zur geplanten 380-kV-Freileitung im Bereich des LRT 7140. Die geplante Freileitung liegt demnach im weiteren Aktionsraum der Art (vgl. BERNOTAT et al. 2016). Im Bereich der Freileitungstrasse befinden sich keine für den Kranich geeigneten Brut- oder Nahrungshabitate. Eine Nutzung der Freileitungstrasse und Flugbewegungen im Freileitungsbereich können aus diesem Grund

sicher ausgeschlossen werden. Für das Kranichbrutpaar im FFH-Gebiet „Mörickeluch“ besteht demnach kein Kollisionsrisiko an der geplanten 380-kV-Freileitung. Eine erhebliche Beeinträchtigung des Erhaltungszustandes der Population des Kranichs als charakteristische Art des LRT 7140 innerhalb des FFH-Gebietes „Mörickeluch“ kann sicher ausgeschlossen werden. Eine erhebliche Beeinträchtigung des LRT 7140 aufgrund der Kollision charakteristischer Vogelarten kann folglich ebenfalls sicher ausgeschlossen werden.

Insgesamt ergibt sich vorhabenbedingt demnach lediglich eine auf die Bauzeit beschränkte Auswirkung auf eine charakteristische Art – den Moorfrosch – des LRT 7140. Nachhaltige negative Auswirkungen auf die Population des Moorfrosches innerhalb des LRT 7140 können jedoch sicher ausgeschlossen werden, sodass die bauzeitlichen Beeinträchtigungen des Moorfrosches nicht als erheblich zu bewerten sind. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Art und damit eine erhebliche Beeinträchtigung des LRT 7140 kann sicher ausgeschlossen werden. Weitere charakteristische Arten sind nicht vom Vorhaben betroffen. Direkte Flächeninanspruchnahmen der LRT und stoffliche Auswirkungen können ebenfalls sicher ausgeschlossen werden. Eine erhebliche Beeinträchtigung des Erhaltungszustandes der als Schutz- und Erhaltungsziel definierten Lebensraumtypen des FFH-Gebietes kann demnach ebenfalls sicher ausgeschlossen werden.

#### **4.3 Beeinträchtigungen der Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie**

Für das FFH-Gebiet werden weder in der 17. ErhZV noch im SDB (05/2015) oder im MAP (MLUL & LUGV 2015b) Arten des Anhang II der FFH-Richtlinie genannt.

Eine Betroffenheit kann demnach sicher ausgeschlossen werden.

## **5 Ergebnis der Prognose möglicher Beeinträchtigungen von Lebensraumtypen nach Anhang I und von Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie**

Für den LRT 91D2\* des Anhangs I der FFH-RL und seine charakteristischen Arten können erhebliche bau-, anlage- oder betriebsbedingte Beeinträchtigungen nachweislich von vornherein ausgeschlossen werden. Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie sind für das FFH-Gebiet „Mörickeluch“ nicht als Schutz- und Erhaltungsziele genannt und sind demzufolge ebenfalls nicht betroffen.

Für den LRT 7140 und seine charakteristischen Arten können erhebliche anlage und betriebsbedingte Auswirkungen ebenfalls von vornherein ausgeschlossen werden. Eine baubedingte Inanspruchnahme von Flächen des genannten LRT sowie bauzeitliche Auswirkungen durch Stoffeinträge und Störungen charakteristischer Vogelarten können ebenfalls sicher ausgeschlossen werden. Baubedingte Auswirkungen auf den Moorfrosch als charakteristische Art des LRT 7140 sind hingegen nicht gänzlich ausgeschlossen. Die Tötung von Einzelindividuen durch den Baubetrieb (Kollision und Fallenwirkung außerhalb des FFH-Gebietes im Zuge des Baugeschehens) ist aufgrund der räumlichen Konstellation zwar möglich jedoch sehr unwahrscheinlich (siehe Kapitel 4.2). Darüber hinaus sind etwaige Beeinträchtigungen auf den Zeitraum der Bauzeit begrenzt. Erhebliche Beeinträchtigungen der Population des Moorfrosches innerhalb des LRT 7140 können aus diesem Grund auszuschließen. Demnach sind auch erhebliche Beeinträchtigungen des LRT 7140 sicher ausgeschlossen.

Insgesamt ergeben sich durch das Vorhaben demnach keine erheblichen Auswirkungen auf die als Erhaltungsziel definierten Bestandteile des FFH-Gebietes „Mörickeluch“.

## **6 Einschätzung der Relevanz anderer Pläne und Projekte**

Durch das Vorhaben kann es zu bauzeitlichen Beeinträchtigungen des Moorfrosches als charakteristische Art des LRT 7140 kommen. Diese sind aber als unerheblich für die Population der Art innerhalb des genannten LRT im FFH-Gebiet „Mendeluch“ einzustufen. Deshalb ergeben sich allein durch das Vorhaben 380-kV-Ersatzneubau Perleberg – Stendal West keine erheblichen Beeinträchtigungen des LRT 7140 und demnach insgesamt auch keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutz- und Erhaltungsziele des FFH-Gebietes „Mörickeluch“.

Es ist jedoch zu prüfen, ob sich durch die Kumulation mit anderen Plänen und Projekten eine erhebliche Beeinträchtigung für den Moorfrosch als charakteristische Art des LRT 7140 innerhalb des FFH-Gebietes ergeben kann und ob sich hieraus gegebenenfalls eine erhebliche Beeinträchtigung des LRT 7140 und demnach eine erhebliche Beeinträchtigung eines Erhaltungsziels des FFH-Gebietes „Mörickeluch“ ergeben kann.

Gemäß den Abfragen bei den relevanten Behörden sind innerhalb und im Umkreis des FFH-Gebietes „Mörickeluch“ keine weiteren Pläne oder Projekte umgesetzt oder geplant.

Erhebliche Beeinträchtigungen der Schutz- und Erhaltungsziele des FFH-Gebietes „Mörickeluch“ aufgrund der Kumulation mit den Auswirkungen anderer Pläne und Projekte können aus diesem Grund ausgeschlossen werden.

## 7 Fazit

Im Zusammenhang mit dem geplanten Ersatzneubau der 380-kV-Freileitung Perleberg – Stendal West im Teilabschnitt Brandenburg wurden die möglichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes „Mörickeluch“ (DE 2937-302) dargelegt, um die Notwendigkeit einer FFH-Verträglichkeitsprüfung im Sinne des § 34 Bundesnaturschutzgesetz abzuschätzen.

Die Gebietsgrenzen und die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes „Mörickeluch“ sind in der siebzehnten Verordnung zur Festsetzung von Erhaltungszielen und Gebietsabgrenzungen für Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (17. Erhaltungszielverordnung – 17. ErhZV) vom 02. März 2018 (GVBl.II/18, [Nr. 19]) bekanntgegeben.

Das rund 11 ha große FFH-Gebiet befindet sich im Nordwesten Brandenburgs, im Landkreis Prignitz in der amtsfreien Stadt Perleberg und ist Bestandteil des Perleberger Stadtforstes. Es liegt innerhalb der naturräumlichen Haupteinheit Nordbrandenburgisches Platten- und Hügellandes und hier in der Untereinheit Perleberger-Heide (SCHOLZ 1962 in MLUL & LUGV 2015a). Das FFH-Gebiet „Mörickeluch“ umfasst im Wesentlichen Kiefernforsten bzw. Kiefern-Moorwald sowie eine offene, eingesenkte Moorfläche.

Für das FFH-Gebiet sind gemäß Anlage 2 der 17. ErhZV zwei Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie als Erhaltungsziele benannt:

7410 Übergangs- und Schwingrasenmoore,  
91D2\* Waldkiefern-Moorwald.

Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie sind für das Gebiet nicht genannt.

Im Ergebnis der Betrachtung der möglichen bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen auf die beiden LRT nach Anhang I der FFH-Richtlinie lassen sich erhebliche Beeinträchtigungen mit Sicherheit von vornherein ausschließen.

Zwar kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich bauzeitliche Beeinträchtigung des Moorfrosches als charakteristische Art des LRT 7410 ergeben, diese sind jedoch als unerheblich für die Population der Art innerhalb des LRT 7410 im FFH-Gebiet „Mörickeluch“ einzustufen. Allein durch das im Rahmen der vorliegenden FFH-VP betrachtete Vorhaben ergeben sich keine erheblichen Beeinträchtigungen des Moorfrosches als charakteristische Art des LRT 7410 und damit auch keine erheblichen Beeinträchtigungen des LRT 7410 im FFH-Gebiet „Mörickeluch“. Da darüber hinaus keine weiteren Pläne oder Projekte innerhalb und im Umkreis des FFH-Gebietes umgesetzt oder geplant sind, kann auch eine kumulative Beeinträchtigung des LRT 7410 durch andere Pläne und Projekte ausgeschlossen werden.

Abschließend ist festzuhalten, dass es offensichtlich ausgeschlossen ist, dass der Ersatzneubau der 380-kV-Freileitung Perleberg – Stendal West im Teilabschnitt Brandenburg zu erheblichen Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes „Mörickeluch“ in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führt. Eine Prüfung der FFH-Verträglichkeit des Vorhabens nach § 34 Abs. 1 BNatSchG ist demzufolge nicht erforderlich.

## 8 Quellenverzeichnis

- BERNOTAT et al. (2016): BERNOTAT, D. & DIERSCHKE, V. 2016: Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen, 3. Fassung - Stand 20.09.2016, 460 S.
- BERNOTAT ET AL. (2018): BERNOTAT, D.; ROGAHN, S.; RICKERT, C.; FOLLNER, K.; SCHÖNHOFER, C. 2018: Arbeitshilfe Arten- und gebietsschutzrechtliche Prüfung bei Freileitungsvorhaben, BfN-Skripten 512.
- BEUTLER, H., BEUTLER D. (Bearb.) (2002): Katalog der natürlichen Lebensräume und Arten der Anhänge I und II der FFH-Richtlinie in Brandenburg – In: Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg 11.
- BfN o. J.: Bundesamt für Naturschutz o. J.: FFH-VP-Info - Fachinformationssystem des Bundesamtes für Naturschutz zur FFH-Verträglichkeitsprüfung Online unter: <https://ffh-vp-info.de/FFHVP/Page.jsp> (abgerufen am 03.08.2021).
- BfN 1998: Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.) 1998: Das europäische Schutzgebietssystem NATURA 2000; BfN-Handbuch zur Umsetzung der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie.
- BfN 2009: Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.) 2009: Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 1: Wirbeltiere, Naturschutz und Biologische Vielfalt Heft 70 (1).
- BfN 2003: Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.) (2003): Das europäische Schutzgebietssystem NATURA 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Bd. 1: Pflanzen und Wirbellose. Bonn-Bad Godesberg.
- BMVBW 2004: Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen 2004: Leitfaden zur FFH-Verträglichkeitsprüfung im Bundesfernstraßenbau (Leitfaden FFH-VP), Musterkarten zur einheitlichen Darstellung von FFH-Verträglichkeitsprüfungen im Bundesfernstraßenbau, Ausgabe 2004.
- Europäische Kommission 2000: Natura 2000 – Gebietsmanagement. Die Vorgaben des Artikels 6 der Habitat-Richtlinie 92/43/EWG. Luxemburg.
- GARNIEL & MIERWALD 2010: GARNIEL, A.; MIERWALD, Dr. U. 2010: Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Schlussbericht zum Forschungsvorhaben FE 02.286/2007/LRB der Bundesanstalt für Straßenwesen: „Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna.“
- GASSNER et al. 2010: GASSNER, E.; WINKELBRANDT, A. & BERNOTAT, D. 2010: UVP und strategische Umweltprüfung - Rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltprüfung. 5. Auflage, C.F. Müller, Heidelberg, 480 S.

- LAMBRECHT & TRAUTNER 2007: LAMBRECHT, H. & TRAUTNER, J. 2007: Fachinformationen und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP – Endbericht zum Teil Fachkonventionen, Schlusstand 2007. – FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz – FKZ 804 82 004 (unter Mitarb. von K. KOCKELKE, R. STEINER, R. BRINKMANN, D. BERNOTAT, E. GASSNER & G. KAULE).
- LANGGEMACH, T. 1997: Stromschlag oder Leitungsanflug? – Erfahrungen mit Großvogelopfern in Brandenburg, in: Zeitschrift f. Vogelkunde und Naturschutz in Hessen, Vogel und Umwelt, Sonderheft: 167-176 (1997).
- LfU o. J.: Landesamt für Umwelt Brandenburg: Geodatenatz: Biotope, geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG und § 18 BbgNatSchAG) und FFH-Lebensraumtypen im Land Brandenburg, <https://metaver.de/trefferanzeige?cmd=doShowDocument&docuuid=A061BB02-70AC-4422-BB58-4A49F585D7F2&plugid=/ingrid-group:dsc-BB>, Stand der Daten 07.07.2021.
- LfU 2010: Landesamt für Umwelt 2010: Sensible Moore in Brandenburg / Stand 2008, Dokumentation zum Datenbestand, LUA Brandenburg, Heft 3.
- LUA 2002: Landesumweltamt Brandenburg (Hrsg.) 2002: Lebensräume und Arten der FFH-Richtlinie in Brandenburg in: Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg, 11. Jahrgang, Heft 1, 2, 2002.
- LUGV 2013: Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz 2013: Liste der Lebensraumtypen und Arten für die Managementplanung. Bearbeiter: Anne Kruse. Stand Juli 2013. 14. S
- LUGV 2014: Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (Hrsg.) 2014: Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie in Brandenburg, in: Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg, Heft, 3, 4, 2014.
- MIL 2018: Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung (Hrsg.) 2018: Handbuch für die Landschaftspflegerische Begleitplanung bei Straßenbauvorhaben im Land Brandenburg (HB LBP), Stand 04/2018.
- MLUL & LUGV 2015a: Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg & Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (Hrsg.) 2015: Managementplanung Natura 2000 im Land Brandenburg. Managementplan für das FFH-Gebiet 161 „Mendeluch“.
- MLUL & LUGV 2015b: Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg & Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (Hrsg.) 2015: Managementplanung Natura 2000 im Land Brandenburg. Managementplan für das FFH-Gebiet 163 „Mörickeluch“.

MKULNV 2016: Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (Hrsg.) 2016: Berücksichtigung charakteristischer Arten der FFH-Lebensraumtypen in der FFH-Verträglichkeitsprüfung – Leitfaden für die Umsetzung der FFH-Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG in Nordrhein-Westfalen, Schlussbericht vom 19.12.2016; Auftragnehmer: Bosch & Partner GmbH und FÖA Landschaftsplanung GmbH; Düsseldorf.

NÖLLERT & NÖLLERT 1992: NÖLLERT, A. & NÖLLERT, C. 1992: Die Amphibien Europas. Bestimmung – Gefährdung – Schutz. Kosmos Naturführer, Franckh-Kosmos Verlags-GmbH & Co., Stuttgart. 382 S.

ÖKOPLAN 2021: Vegetationskundliche und faunistische Untersuchungen zum Projekt 380-kV-Leitung Perleberg-Stendal West.

PETERSEN et al. 2004a: PETERSEN, B., ELLWANGER, G., BIEWALD, G., HAUKE, U., LUDWIG, G., PRETSCHER, P., SCHRÖDER, E. UND SSYMANK, A. 2004: Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 1: Pflanzen und Wirbellose; in: Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz Heft 69 / Band 1.

PETERSEN et al. 2004b: PETERSEN, B., ELLWANGER, G., BLESS, R., BOYE, P., SCHRÖDER, E. UND SSYMANK, A. 2004b: Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 2: Wirbeltiere; in: Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz Heft 69 / Band 2.

PLANUNGSBÜRO FÖRSTER 2022a: Netzverstärkung Güstrow – Wolmirstedt, 380-kV-Leitung Perleberg – Stendal West, Abschnitt Brandenburg, Unterlage 9 Landschaftspflegerischer Begleitplan.

PLANUNGSBÜRO FÖRSTER 2022b: Netzverstärkung Güstrow – Wolmirstedt, 380-kV-Leitung Perleberg – Stendal West, Abschnitt Brandenburg, Unterlage 11.1 FFH-Vorprüfung für das FFH-Gebiet „Mendelluch“ (DE 2937-301).

SCHNEEWEIß et al. 2014: SCHNEEWEIß, N., BLANKE, I., KLUGE, E., HASTEDT, U. & BAIER, R. 2014: Zauneidechsen im Vorhabensgebiet – was ist bei Eingriffen und Vorhaben zu tun? Rechtslage, Erfahrungen und Schlussfolgerungen aus der aktuellen Vollzugspraxis in Brandenburg. In: Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg 23 (1) 2014, S. 4 - 23.

RASSMUS et al. 2003: RASSMUS, J.; HERDEN, CHR.; JENSEN, I.; RECK, H. und SCHÖPS, K. 2003: Methodische Anforderungen an Wirkungsprognosen in der Eingriffsregelung. Ergebnisse aus dem F+E-Vorhaben 898 82 024 des Bundesamtes für Naturschutz, Bonn-Bad Godesberg, 298 S.

SCHOLZ, E. 1962: Die naturräumliche Gliederung Brandenburgs. Berlin. 93 S.

SSYMANK, A. 1994: Neue Anforderungen im europäischen Naturschutz: Das Schutzgebietssystem Natura 2000 und die „FFH-Richtlinie“ der EU. Natur und Landschaft 69 (9).

SDB (Stand 05/2016): Standard-Datenbogen für das FFH-Gebiet „Mörickeluch“ (DE 2937-302), erstellt im März 2000, aktualisiert im Mai 2015.

### **Rechtliche Grundlagen**

17. ErhZV: Siebzehnte Verordnung zur Festsetzung von Erhaltungszielen und Gebietsabgrenzungen für Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (17. Erhaltungszielverordnung - 17. ErhZV) vom 2. März 2018 (GVBl.II/18, [Nr. 19]).

BArtSchV: Verordnung zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung – BArtSchV) vom 16. Februar 2005 (BGBl. I. S. 258, 896), zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95).

BbgNatSchAG: Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz – BbgNatSchAG) vom 21. Januar 2013 (Gesetz zur Bereinigung des Brandenburgischen Naturschutzrechts) (GVBl. I/13, [Nr. 3]) geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. September 2020 (GVBl.I/20, [Nr. 28]).

BNatSchG: Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1362).

BBPIG: Bundesbedarfsplangesetz vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2543; 2014 I S. 148, 271), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 7 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1325).

FFH-RL: Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie, FFH-Richtlinie) (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006 (ABl. L 363 vom 20.12.2006, S. 368).

Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl. L 61 vom 3.3.1997, S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 709/2010 der Kommission vom 22. Juli 2010 (ABl. L 212 vom 12.8.2010, S. 1).

Vogelschutzrichtlinie: Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 103 S. 1) EU-Dok.-Nr. 3 1979 L 0409, zuletzt geändert durch Art. 18 ÄndRL 2009/147/EG vom 30.11.2009 (ABl. 2010 L 20 S. 7).

Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl. L 61 vom 3.3.1997, S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 709/2010 der Kommission vom 22. Juli 2010 (ABl. L 212 vom 12.8.2010, S. 1).

17. ErhZV: Siebzehnte Verordnung zur Festsetzung von Erhaltungszielen und Gebietsabgrenzungen für Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (17. Erhaltungszielverordnung - 17. ErhZV) vom 2. März 2018 (GVBl.II/18, [Nr. 19]).

## **Anhang**

17. Erhaltungszielverordnung vom 2. März 2018, Anlage 2 (Auszug FFH-Gebiet „Mörickeluch“)

**6. Mörickeluch**

Name: <b>Mörickeluch</b>		
Landes-Nr.: 163	EU-Nr.: DE 2937-302	Größe: rund 14 ha
Landkreis: Prignitz Gemeinde: Perleberg		
<p>Natürliche Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse (§ 7 Absatz 1 Nummer 4 des Bundesnaturschutzgesetzes)</p> <p>- Übergangs- und Schwingrasenmoore (7140).</p> <p>Prioritäre natürliche Lebensraumtypen (§ 7 Absatz 1 Nummer 5 des Bundesnaturschutzgesetzes)</p> <p>- Moorwälder (91D0*).</p>		
<p>Topografische Karte zur 17. Erhaltungszielverordnung im Maßstab 1 : 10 000</p> <p>Blattnummer: 22</p>		

Kartenskizze

